

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Philosophie–Künste–Medien an der Universität Hildesheim

Aufgrund von § 5 Abs. 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), und von § 11 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) wird die folgende Ordnung über das Auswahlverfahren erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Hildesheim vergibt im Bachelor-Studiengang Philosophie–Künste–Medien nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. ²Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester (nur höhere Fachsemester) muss bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Antrag ist mit dem von der Universität vorgesehenen Formular schriftlich oder mit dem entsprechenden Online-Formular zu stellen. ²Darüber hinaus sind die im Formular benannten Unterlagen einzureichen.

(2) ¹Dem Antrag ist ein Schreiben beizufügen, das die Gründe für die Bewerbung erläutert (Motivationserhebung). ²Es soll 3 - 4 Seiten umfassen (7500 – 10.000 Zeichen).

§ 4 Auswahlkommission

Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Prüfungsausschuss des Bachelor-Studienganges Philosophie–Künste–Medien.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer der entsprechenden Vorabquoten am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste, nach der die Zulassung erfolgt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) die Stichhaltigkeit der Gründe des Schreibens gemäß § 3 Abs. 2

(2) Zusätzlich können die Ergebnisse eines Auswahlgesprächs (§ 7 Abs. 5) in die Auswahl einfließen.

§ 7 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Für die Berechnung der Rangliste gehen die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis der Motivationserhebung (§ 3 Abs. 2) gewichtet ein. ²Dabei werden die Note der HZB mit dem Faktor 0,6 und das Ergebnis der Motivationserhebung mit dem Faktor 0,4 multipliziert und die Ergebnisse addiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.

(2) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der HZB. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22.06.2005 geleistet hat und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 benannten Frist beendet sein wird. ³Im Übrigen entscheidet das Los.

(3) ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird so übernommen, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (ZVS-Vergabeverordnung) in der Fassung vom 13. Mai 2005 etwas anderes bestimmt. ²Die Um-

rechnung ausländischer Noten richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Hochschulvergabeordnung in Verbindung mit Anlage 2 der ZVS-Vergabeordnung.

(4) ¹Für die Bewertung der in dem Schreiben gemäß § 3 Abs. 2 dargelegten Gründe werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission bis zu 15 Punkte vergeben. ²Das Ergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission. ³Dabei bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt. ⁴Das Ergebnis wird gemäß nachstehender Tabelle in eine Note umgerechnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

(5) ¹Ist eine sehr große Zahl an Bewerbungen (>50) eingegangen und hält die Auswahlkommission die Ergebnisse der Rangliste nach Absatz 2 nicht für ausreichend aussagekräftig, kann sie die Spitzengruppe der Rangliste nach Absatz 2 zu einem Auswahlgespräch einladen. ²In diesem Fall wird die Zahl der teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf das Zweifache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze beschränkt. ³Entsteht bei der Vorauswahl Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Durchschnittsnote und Wartezeit. ⁴Besteht danach noch Ranggleichheit, so werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die der letzten einbezogenen Rangfolge angehören, zur Teilnahme am Auswahlgespräch zugelassen.

(6) ¹Jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission, die dem Lehrkörper angehören, führen ein 15-minütiges Gespräch mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber, welches insbesondere die in § 3 geregelte Darlegung der Gründe zum Inhalt hat. ²Die Gespräche werden von beiden Mitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 bewertet. ³Die Gesamtbewertung des Gesprächs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission. ⁴Dabei bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt. ⁵Die Gesamtbewertung des Gesprächs wird gemäß der Tabelle in Abs. 4 in eine Note umgerechnet.

(7) ¹Für die Neusortierung des nach § 5 gewählten Bereichs der Rangliste werden die Durchschnittsnote der HZB mit dem Faktor 0,6, das Ergebnis der Motivationserhebung gemäß § 3 Abs. 2 und das Ergebnis des Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 jeweils mit dem Faktor 0,2 multipliziert. ²Die Ergebnisse werden addiert. ³Bei der Neusortierung des Ranglistenabschnitts werden die Ergebnisse nach Satz 2 nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die gleichnamige Ordnung der Universität Hildesheim vom 20.10.2005 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim, Heft 25, Nr. 5/2005) außer Kraft.